

# **REACH-CLP-Biozid-Helpdesk**

## **Informationsveranstaltung am 06.06.2016**

### Thema

**Erzeugnisse unter REACH:  
Informationen in der Lieferkette  
Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**

Infoschrift Nr. **160701**

**Verfasser**

Dipl.-Ing. Rudy Köhler

**Version** 1.0 (Juli 2016)  
**Seitenzahl gesamt** 17

## **1 Zusammenfassung und Informationsmöglichkeiten**

### **1.1 Zusammenfassung – Konsequenzen für die Baubiologie**

Für an baubiologisch einwandfreien Produkten interessierte Verbraucher ändert sich gegenüber der Situation vor dem Urteil des EuGH vom 10.09.2015 nicht viel. Das Urteil betrifft vor allem Hersteller, Importeure und die verschiedenen Akteure innerhalb der Lieferkette bis unmittelbar vor dem Endverbraucher. Es geht insbesondere um die Definition von "Erzeugnis" im Zusammenhang mit der Deklarationspflicht für SVHC (besonders Besorgnis erregende Stoffe) oberhalb der (willkürlich festgelegten) Grenze von 0,1 Masse-%. Dieses entspricht 1,0 g/kg, also 1 g SVHC pro kg Masse, was bezogen auf Schadstoffe schon sehr viel sein kann – baubiologische Richtwerte liegen meist wenigstens um den Faktor  $10^3$  darunter.

Allerdings ist so ein direkter Vergleich nicht zulässig, denn die baubiologischen Richtwerte nach SBM beziehen sich nicht auf im Produkt selbst (Baustoff, Erzeugnis) enthaltene Schadstoffe, sondern lediglich auf das, was daraus tatsächlich in die Umwelt emittiert (Gase, Partikel). Das bedeutet, die Richtwerte nach SBM können nicht direkt mit den vom Hersteller im Rahmen seiner Informationspflicht angegebenen SVHC-Konzentrationen verglichen werden – es kommt immer auf den jeweiligen Fall an!

Jedes Produkt und jedes Erzeugnis ist gemäß der Kriterien zur baubiologischen Einschätzung von Bauprodukten des DINB (s. Anhang 3) zunächst immer als baubiologisch "unbestimmt" einzustufen, wenn keine brauchbaren Angaben zu möglichen Schadstoffen vorliegen. Klarheit kann dann nur eine entsprechende Laboranalyse schaffen (im Idealfall kann der Hersteller oder Importeur eine liefern).

Die neue Auslegung des Begriffs Erzeugnis ist für baubiologisch interessierte Verbraucher wichtig, wenn es um komplexe Erzeugnisse, wie etwa Möbel oder die Haustechnik geht. Die Gebäudehülle und Baustoffe sind jedoch kaum betroffen, weil es sich hierbei meist um Stoffe oder Gemische handelt, die nicht Thema des Urteils waren und nicht um Erzeugnisse im Sinne der REACH-VO (VO = Verordnung). Nach der alten Auslegung hörte ein ursprüngliches Erzeugnis auf, ein solches zu sein, wenn es in ein so genanntes komplexes Erzeugnis eingebaut wurde. So konnte es passieren (und passierte sehr oft), dass über tatsächlich vorhandene SVHC gar nicht mehr informiert werden musste, weil sie nach dem Einbau ins Endprodukt infolge des Verdünnungseffektes nur noch in Konzentrationen von weniger als 0,1 Masse-% an SVHC auftraten. Das hat sich nun mit dem Grundsatz "Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis" geändert.

Negativ ist, und zwar an der REACH-VO überhaupt und ganz unabhängig von diesem Urteil, dass

- erstens die Informationspflicht erst bei Überschreiten einer Konzentration von SVHC über 0,1 Masse-% beginnt und
- zweitens, dass nur die Verpflichtung besteht, den Stoff zu benennen und nicht auch dessen Konzentration

POSITIV an der REACH-VO an sich ist, dass

- erstens der Versuch unternommen wird, lückenlos – beginnend beim Hersteller (Produkte aus der EU) und/oder beim Importeur (Produkte aus dem Nicht-EU-Ausland) – über die gesamte Lieferkette über das Vorhandensein von SVHC zu informieren und
- zweitens, dass eine Informationspflicht bzgl. des Vorhandenseins von SVHC seitens aller Akteure der Lieferkette gegenüber dem Endverbraucher besteht, allerdings noch mit den unten genannten Mängeln.

Der Ansatz der REACH-VO ist also aus baubiologischer Sicht begrüßenswert. Es muss jedoch weiter an ihr gearbeitet werden, damit auch die baubiologischen Anforderungen bzgl. der Informationspflicht zu Schadstoffkonzentrationen künftig berücksichtigt werden. Dieses gilt insbesondere für die Grenzkonzentration, ab der die Informationspflicht beginnt, die deutlich unter 0,1 Masse-% liegen sollte.

Trotzdem: Dieses Urteil ist auf alle Fälle ein weiterer, wichtiger Schritt – von vielen noch nötigen – in die richtige Richtung.

Nachstehend wird detailliert auf das Tagungsthema, also das Urteil des EuGH eingegangen. Das ist interessant für jene, die tiefer in die Materie einsteigen möchten. Die verschiedenen Vorträge werden jedoch nicht einzeln kommentiert, weil das für die baubiologische Praxis nicht relevant ist.

## **1.2 Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen**

Möchte ein Verbraucher Informationen über in einem Produkt möglicherweise enthaltene Schadstoffe, hier SVHC, erhalten, so hat er ein Recht darauf. Er kann sich in seiner Anfrage auf dieses Recht berufen und sollte das auch spätestens dann tun, wenn er das Gefühl hat, auf "taube Ohren" zu stoßen. Der in diesem Zusammenhang wichtige Artikel (§ 33, Absatz 2 der REACH-VO) wird deshalb nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

Verordnung: REACH-Verordnung (= Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

*Artikel 33 Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen*

[...]

*(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.*

*Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.*

Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen bezieht sich auch auf Teilerzeugnisse.

### **1.3 Kontaktmöglichkeiten für alle Anfragen und Infos rund um REACH**

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Fachbereich 5 "Bundesstelle für Chemikalien"  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund

Telefon: + 49 231 9071-2971 (Informationszentrum der BAuA; Mo-Fr 08:00 – 13:00 Uhr)

Fax: + 49 231 9071-2679

E-Mail: [reach-clp-biozid@baua.bund.de](mailto:reach-clp-biozid@baua.bund.de)

Internet: [www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)

## **2 Allgemeines**

### **2.1 Offizielles Programm**

Siehe offizielles Programmblatt im Anhang (Anhang 1).

In der Bewerbung dieser Veranstaltung schreibt der Veranstalter, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), auf seiner Homepage:

*Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen (Rechtssache C-106/14) wurde Klarheit bei der strittigen Auslegung zur 0,1 % Bezugsgröße geschaffen. Damit müssen*

*nun Produzenten und Importeure von zusammengesetzten Erzeugnissen in allen Mitgliedstaaten Informationen zu SVHC über 0,1 % in den jeweiligen einzelnen Erzeugnissen in der Lieferkette weitergeben. Mit der Frage welche Auswirkungen das Urteil auf die betroffene Industrie hat und welche Möglichkeiten bei der praktischen Umsetzung des Urteils existieren, beschäftigt sich die Veranstaltung des REACH-CLP-Biozid Helpdesks "Erzeugnisse unter REACH: Informationen in der Lieferkette, Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)".*

*Bei der Veranstaltung kommen die betroffene Industrie sowie Behörden zu Wort, um die Auswirkungen des Urteils und mögliche Strategien zur Erfüllung der Informationspflicht aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten.*

Das o.g. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde am 10.09.2015 gefällt.

## **2.2 REACH – die neue europäische Chemikalienverordnung**

REACH ist ein Kürzel und bedeutet "**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals", zu Deutsch also "Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe". Es handelt sich dabei um die neue Europäische Chemikalienverordnung, die seit 2007 in Kraft ist und das alte, umständliche Chemikalienrecht ablöst und dessen Mängel beheben soll. Entstanden ist ein umfangreiches Regelwerk mit dem wichtigen Grundsatz, dass alle Akteure der Herstellungs- und Lieferkette (Hersteller, Importeure, Händler, Anwender) vollumfänglich verantwortlich für die verwendeten Chemikalien sind.

Das Ziel dieser Verordnung ist gut: Es geht letztlich darum, sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt vor möglicherweise problematischen Chemikalien zu schützen. Dabei haben u.a. Verbraucher grundsätzlich das Recht, innerhalb von 45 Tagen eine kostenlose (!) Auskunft über die in einem Produkt enthaltenen Stoffe zu erhalten. Diese Verpflichtung zur Auskunft seitens der verschiedenen Akteure der Lieferkette, angefangen beim Hersteller bzw. Importeur, gilt für fast alle Produkte bzw. Gegenstände. Allerdings ist dieses Recht lückenhaft, was weiter unten ausführlicher dargestellt wird.

Chemische Stoffe sind bisher in der EU i.d.R. nicht zulassungspflichtig. Die REACH-Verordnung fordert jedoch eine Zulassungspflicht für so genannte "besonders besorgniserregende Stoffe" (SVHC = Substances of Very High Concern), also Stoffe, die nachweislich oder möglicherweise für Mensch und/oder Umwelt gefährlich sind oder sein könnten. Das bedeutet, dass solche Stoffe ohne Registrierung weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden dürfen (Motto: "*Ohne Daten kein Markt*"). Zu beachten ist, dass es auch hierfür noch "Lücken" gibt, etwa Registrierungsfristen und

jährlich importierte oder hergestellte (Mindest-)Mengen. Auch ist das Verfahren nicht vollständig transparent, da auf Betriebsgeheimnisse Rücksicht genommen wird.

Auf der Homepage der ECHA (European Chemicals Agency = Europäische Chemikalien-Agentur) können die meisten Infos abgerufen werden (derzeit allerdings nur in englischer Sprache): <http://echa.europa.eu/web/guest/home>

Diese Liste enthält auch alle so genannten "Kandidatenstoffe". Diese sind SVHC, die im Rahmen des REACH-Zulassungsverfahrens vor Beginn desselben zunächst einmal in eine "Kandidatenliste" aufgenommen werden.

### **3 Die Notwendigkeit eines Urteils des EuGH zu REACH**

Wie so häufig in Gesetzestexten, gab bzw. gibt es auch in der REACH-Verordnung einige Punkte, die auf unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden können. Diese unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten waren der Anlass für die Anrufung des EuGH. Dabei geht es insbesondere um die Auslegungsmöglichkeiten des Artikels 7, Absatz 2 und des Artikels 33 (diese Artikel sind in Anhang 2 im vollständigen Wortlaut in roter Schrift wiedergegeben). Im Urteilstext heißt es hierzu konkret (gekürzt):

*Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 7 Abs. 2 und von Art. 33 der [...] REACH-Verordnung.*

*Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits [...] über die Gültigkeit der Mitteilung an die Wirtschaftsteilnehmer über die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) – Auslegung des in Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 genannten Schwellenwerts von 0,1 Massenprozent.*

Dem Urteil vorausgegangen war ein "Streit" verschiedener EU-Länder bei der Entwicklung der ECHA-Leitlinien über die Anforderungen von Stoffen in Erzeugnissen, denn nicht alle Länder teilten die Meinung der EU-Kommission.

Es wurden zwei konträre Meinungen vertreten:

- Mehrheitsposition (= die meisten EU-Länder): Wird ein Erzeugnis, das "nur" als Teil eines größeren Produktes vorgesehen ist, in dieses eingebaut, dann ist es selbst kein Erzeugnis mehr, sondern lediglich ein Bestandteil des neuen, "übergeordneten" Erzeugnisses; es hört also auf ein Erzeugnis zu sein und unterliegt damit nicht mehr den Pflichten der REACH-VO. Mit einer gegenteiligen Auffassung hätten insbesondere Importeure Probleme.
- Minderheitsposition (= 7 Länder: Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Schweden, Dänemark, aber auch Norwegen, das kein EU-Land ist): Vertreten

wird der Grundsatz "*Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis*". Wäre es anders, wären die Vorschriften nicht mehr anwendbar.

Der EuGH sollte klären, welche der beiden Positionen "richtig" ist und künftig in der Praxis angewendet werden muss. Dieses wurde in der Fragestellung des französischen Conseil d'Etat deutlich:

*"Finden die Pflichten aus Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 der REACH-Verordnung bei einem "Erzeugnis" im Sinne dieser Verordnung, das sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt, die ihrerseits der Definition des Begriffs "Erzeugnis" gemäß der Verordnung entsprechen, nur auf das zusammengesetzte Erzeugnis Anwendung oder auf jeden einzelnen Bestandteil, der der Definition des Begriffs "Erzeugnis" entspricht?"*

#### **4 Das Urteil des EuGH zu REACH**

Vor der eigentlichen Begründung geht das Urteil u.a. auch noch auf die Definition von "Erzeugnis" ein. So heißt es deutlich in der Randnr. 53:

*Daraus ergibt sich, wie die Generalanwältin in Nr. 31 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, dass ein hergestellter Gegenstand, der den Kriterien von Art. 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung entspricht, seine Erzeugniseigenschaft nicht verliert, wenn er mit anderen Gegenständen zusammengefügt oder vereinigt wird, um mit ihnen ein komplexes Produkt zu bilden. In einem solchen Fall bleibt der hergestellte Gegenstand ein Erzeugnis im Sinne dieser Bestimmung. Er behält diese Eigenschaft, solange er eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt beibehält, die seine Funktion in größerem Maß als die chemische Zusammensetzung bestimmt, und solange er nicht zu Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12 wird.*

Die Schwierigkeit liegt in der Praxis darin, dass nicht immer eindeutig zwischen "Gemischen" und "Erzeugnissen" unterschieden werden kann; grundsätzlich gilt:

- Gemisch: Die Zusammensetzung bestimmt die Funktion
- Erzeugnis: Überwiegend Form, Oberfläche und Gestalt bestimmen die Funktion

Es gilt festzustellen, dass ein Erzeugnis, das zu einem komplexen Produkt zusammengefügt wird, dadurch nicht zu einem Gemisch wird, sondern ein Erzeugnis bleibt, gemäß dem Prinzip "*einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis*."

Die gemäß des Urteils des EuGH anzuwendende Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 (Auszug):

*" ... ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung der Produzent festzustellen hat, ob in jedem von ihm produzierten Erzeugnis ein gemäß Art. 59 Abs. 1 dieser Verordnung in geänderter Fassung ermittelter besonders besorgniserregender Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, und dass der Importeur eines Produkts, das sich aus mehreren Erzeugnissen zusammensetzt, für jedes Erzeugnis festzustellen hat, ob es einen solchen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält." ...*

Die gemäß des Urteils des EuGH anzuwendende Auslegung von Artikel 33 der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 (Auszug):

*" ... ist dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift der Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung ermittelten besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten, den Abnehmer und, auf entsprechendes Ersuchen, den Verbraucher über das Vorhandensein dieses Stoffes zu informieren hat, indem er ihnen mindestens den Namen des betreffenden Stoffes angibt."*

## **5 Konsequenzen für die Praxis und Unzulänglichkeiten**

### **5.1 Konsequenzen für die Praxis**

Das REACH-CLP-Biozid-Helpdesk antwortet auf seiner Homepage auf die Frage:

*"0070 Was ändert sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen?"*

wie folgt:

*"Bisher gab es innerhalb der EU-Europäische Union unterschiedliche Auslegungen bei der Frage, was im Falle von zusammengesetzten Erzeugnissen als Bezugsgröße für die Berechnung des SVHC-Gehalts herangezogen wird und damit Informationspflichten gemäß Artikel 33 bzw. eine Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 2 auslöst. Durch das Urteil des EuGH (Rechtssache C-106/14) gibt es nun Rechtssicherheit.*

*Produzenten von zusammengesetzten Erzeugnissen, der EuGH nennt dies ein komplexes Erzeugnis, müssen in allen Mitgliedstaaten Informationen zu SVHC, die sie zu den jeweiligen einzelnen Erzeugnissen erhalten haben, in der Lieferkette weitergeben, mindestens jedoch den Stoffnamen. Die Bezugsgröße für den 0,1% w/w*



*Grenzwert ist demnach das einzelne Erzeugnis, also z.B. der Fahrradgriff, und zwar auch dann, wenn er im Fahrrad verbaut ist. Importeure von zusammengesetzten Erzeugnissen aus dem Nicht-EU Ausland müssen die entsprechenden Information von ihren Kunden erhalten bzw. diese durch Analysen selbst generieren. Dies gilt auch für die Produzenten von zusammengesetzten Erzeugnissen, wenn Sie von Ihren Lieferanten zwar keine Informationen zu SVHC bekommen haben, jedoch Anhaltspunkte existieren, dass in den einzelnen Erzeugnissen SVHC zu mehr als 0,1% w/w enthalten sind."*

In seiner Pressemitteilung Nr. 100/15 (10.09.2015) führt der EuGH, bezugnehmend auf das Urteil, aus (gekürzt):

*In seinem heute ergangenen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Verordnung den Begriff „Erzeugnis“ definiert als einen „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“. Sie enthält jedoch keine Vorschrift, die speziell den Fall eines komplexen Produkts regelt, das mehrere Erzeugnisse enthält. Folglich **ist keine Unterscheidung zu treffen zwischen der Situation der Erzeugnisse, die als Bestandteile eines komplexen Produkts beigefügt sind, und der Situation der Erzeugnisse, die isoliert vorliegen.** Unter diesen Umständen **entscheidet der Gerichtshof, dass jedes Erzeugnis, das Bestandteil eines zusammengesetzten Produkts ist, unter die fragliche Unterrichts- und Informationspflicht fällt, wenn es einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthält.***

*Die dem Produzenten obliegende Unterrichtungspflicht gilt nur für die von ihm selbst produzierten oder zusammengesetzten Erzeugnisse. Sie gilt daher nicht für ein Erzeugnis, das er zwar als Vorleistung verwendet hat, das aber von einem Dritten produziert wurde. Auch dieser Dritte unterliegt jedoch hinsichtlich des von ihm produzierten oder zusammengesetzten Erzeugnisses der Unterrichtungspflicht. Demgemäß **ist der Importeur eines Erzeugnisses, dessen Zusammensetzung einen oder mehrere Gegenstände enthält, die der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ entsprechen, auch als Importeur dieses oder dieser Erzeugnisse anzusehen.** Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Umstand, dass es für die Importeure schwierig sein kann, von ihren in Drittländern ansässigen Lieferanten die verlangten Informationen zu erhalten, an ihrer Unterrichtungspflicht nichts ändern kann.*

*Die Unterrichtungspflicht gegenüber den Abnehmern und den Verbrauchern des Erzeugnisses ist nicht auf die Produzenten und die Importeure beschränkt, sondern gilt für jede zur Lieferkette gehörende Person, sofern sie ein Erzeugnis Dritten bereitstellt. Diese Person hat daher in ihrer Eigenschaft als Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten, seiner Informationspflicht nachzukommen und dem Abnehmer oder dem Verbraucher des Erzeugnisses mindestens den Namen des fraglichen Stoffes anzugeben.*

Jeder Akteur der Lieferkette muss die Informationspflichten erfüllen, sobald in dem Erzeugnis ein Kandidatenstoff oberhalb des Schwellenwertes vorhanden ist. Die Informationspflicht wird allein durch das Vorhandensein des Stoffes ausgelöst, unabhängig davon, ob der Lieferant davon Kenntnis hat oder nicht. Die Informationen zu SVHC müssen innerhalb der gesamten Lieferkette vorliegen.

## **5.2 Weiterhin bestehende Unzulänglichkeiten**

Die Informationspflicht ist nach wie vor lückenhaft. Wenn die Verbrauchieranfrage an die Verkaufsstelle (gleiches gilt für jeden anderen Akteur der Lieferkette) nämlich nicht beantwortet wird, kann es zwei Gründe hierfür geben:

- Keines der im Produkt enthaltenen Erzeugnisse enthält SVHC in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masse-%; in diesem Fall muss die Verkaufsstelle nicht reagieren – es liegt kein Verstoß vor, der geahndet werden könnte; ODER
- Die Verkaufsstelle kommt ihrer Informationspflicht nicht nach; dieser Verstoß müsste von den Vollzugsbehörden geahndet werden

Erhält der Verbraucher keine Antwort, dann bleibt die Situation für ihn also nach wie vor unklar: er weiß nicht, warum die Verkaufsstelle nicht antwortet. Es wäre deshalb sinnvoll und nötig, die Verkaufsstellen zu verpflichten, Anfragen immer zu beantworten, selbst wenn der SVHC-Befund negativ ist, also kein Positivbefund vorliegt. Nur so kann für den Verbraucher die notwendige Klarheit entstehen.

Liegt die im Produkt (Gemisch oder Erzeugnis) enthaltene Menge an SVHC über 0,1 Masse-%, dann wäre es sinnvoll, die Verkaufsstelle zu verpflichten, nicht nur die (chemische) Bezeichnung, sondern immer auch die enthaltene Menge SVHC anzugeben.

Letztlich wäre es sinnvoll, insbesondere (aber nicht nur) aus baubiologischer Sicht, dass SVHC auf Anfrage selbst dann zu nennen sind, wenn sie im Produkt in Konzentrationen unter 0,1 Masse-% enthalten sind. Die Grenze von 0,1 Masse-% ist willkürlich festgelegt und deutlich zu hoch.

Der Weg ist also richtig, aber es gibt noch viel zu tun.

## **ANHÄNGE**

### **A 1 Offizielles Programm der Informationsveranstaltung vom 06.06.2016**



**Informationsveranstaltung** :helpdesk  
reach-clp-biozid

**Erzeugnisse unter REACH:  
Informationen in der Lieferkette  
Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**

**Termin:** 06. Juni 2016  
10:00 Uhr – 16:00 Uhr (Anmeldung ab 9:00 Uhr)

**Ort:** Stahlhalle in der DASA  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund

**Tagesordnung**

|       |  |
|-------|--|
| 9:00  | <b>Anmeldung</b>   |
| 10:00 | <b>Begrüßung</b><br>BAuA   |
| 10:10 | <b>Erzeugnisse unter REACH: Eine Übersicht</b><br>Raimund Weiß, BAuA   |
| 10:30 | <b>Das EuGH Urteil: Inhalt und Rechtliche Einordnung</b><br>Christian Meineke, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) |
| 11:10 | <b>Informations- und Meldepflichten: Mögliche Strategien bei der Umsetzung</b><br>Angelina Weiß, BAuA  |
| 11:50 | <b>Was bedeutet das Urteil für den Handel?</b><br>Michael Faber, Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.                              |
| 12:30 | MITTAGSPAUSE   |
| 13:30 | <b>Überlegungen der Automobilindustrie zum EuGH Urteil</b><br>Timo Unger, Hyundai Motor Europe Technical Center GmbH                                       |
| 14:10 | <b>Vorgehen des Vollzugs</b><br>Jürgen Schmid, Regierungspräsidium Tübingen  |
| 14:50 | <b>Welche Informationsmöglichkeiten haben Verbraucher?</b><br>Eva Becker, Umweltbundesamt  |
| 15:30 | <b>Fragen und Antworten des Helpdesks</b><br>Claus Haas, BAuA  |

Ende gegen 16:00 Uhr Änderungen vorbehalten

## **A2 Wichtige Artikel der REACH-Verordnung zum besseren Verständnis**

aus: Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.05.2007

Hinweis: Die im Rahmen des kommentierten Urteils des EuGH wichtigen Verordnungstexte sind zur leichten Auffindbarkeit in roter Schrift hervorgehoben.

### **Artikel 1:**

#### **Ziel und Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren, sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern.

(2) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Artikels 3. Diese Bestimmungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung derartiger Stoffe als solcher, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen sowie für das Inverkehrbringen von Zubereitungen.

(3) Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

### **Artikel 3:**

#### **Begriffsbestimmungen** [Anmerkung d.V.: lediglich Auszug!]

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
2. Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;

3. Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

### **Artikel 5**

#### **Ohne Daten kein Markt**

Vorbehaltlich der Artikel 6, 7, 21 und 23 dürfen Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen nur dann in der Gemeinschaft hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Titels, soweit vorgeschrieben, registriert wurden.

### **Artikel 7**

#### **Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen**

(1) Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen reicht für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
- b) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Bei Einreichung des Registrierungsdossiers ist die Gebühr nach Titel IX zu entrichten.

(2) Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist, und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
- b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Produzent oder Importeur bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition

von Mensch oder Umwelt ausschließen kann. In diesen Fällen gibt der Produzent oder Importeur dem Abnehmer des Erzeugnisses geeignete Anweisungen.

### *Artikel 33*

#### **Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen**

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### *Artikel 57*

#### **In Anhang XIV aufzunehmende Stoffe**

Folgende Stoffe können nach dem Verfahren des Artikels 58 in Anhang XIV aufgenommen werden:

- a) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen;
- b) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen;
- c) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen;
- d) Stoffe, die nach den Kriterien des Anhangs XIII der vorliegenden Verordnung persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind;

e) Stoffe, die nach den Kriterien des Anhangs XIII der vorliegenden Verordnung sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind;

f) Stoffe — wie etwa solche mit endokrinen Eigenschaften oder solche mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften, die die Kriterien der Buchstaben d oder e nicht erfüllen — die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben, die ebenso besorgniserregend sind wie diejenigen anderer in den Buchstaben a bis e aufgeführter Stoffe, und die im Einzelfall gemäß dem Verfahren des Artikels 59 ermittelt werden.

#### *Artikel 59*

##### **Ermittlung von in Artikel 57 genannten Stoffen**

(1) Das Verfahren der Absätze 2 bis 10 des vorliegenden Artikels gilt für die Ermittlung von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, und für die Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe. Die Agentur kennzeichnet in dieser Liste die Stoffe, die auf ihrem Arbeitsprogramm nach Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe e stehen.

(2) Die Kommission kann die Agentur ersuchen, ein Dossier nach den einschlägigen Abschnitten des Anhangs XV für Stoffe auszuarbeiten, die ihrer Auffassung nach die Kriterien des Artikels 57 erfüllen. Dieses Dossier kann gegebenenfalls auf den Verweis auf einen Eintrag in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG begrenzt werden. Die Agentur stellt das Dossier den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann ein Dossier nach Anhang XV für Stoffe ausarbeiten, die seiner Auffassung nach die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, und dieses der Agentur übermitteln. Dieses Dossier kann gegebenenfalls auf den Verweis auf einen Eintrag in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG begrenzt werden. Die Agentur stellt das Dossier den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zur Verfügung.

(4) Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website einen Hinweis, dass ein Dossier nach Anhang XV für einen Stoff ausgearbeitet worden ist. Die Agentur fordert alle interessierten Kreise auf, der Agentur innerhalb einer bestimmten Frist Bemerkungen

vorzulegen.

(5) Innerhalb von 60 Tagen nach der Übermittlung können die anderen Mitgliedstaaten oder die Agentur zur Ermittlung des Stoffes nach den Kriterien des Artikels 57 in dem der Agentur übermittelten Dossier Bemerkungen abgeben.

(6) Gehen keine Bemerkungen bei der Agentur ein bzw. gibt sie keine Bemerkungen ab, so nimmt sie diesen Stoff in die in Absatz 1 genannte Liste auf. Die Agentur kann diesen Stoff in ihre Empfehlungen nach Artikel 58 Absatz 3 aufnehmen.

(7) Gehen Bemerkungen ein bzw. gibt die Agentur selbst Bemerkungen ab, so überweist sie das Dossier innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der 60-Tage-Frist nach Absatz 5 an den Ausschuss der Mitgliedstaaten.

(8) Erzielt der Ausschuss der Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Tagen nach der Überweisung einstimmig eine Einigung über die Ermittlung, so nimmt die Agentur den Stoff in die in Absatz 1 genannte Liste auf. Die Agentur kann diesen Stoff in ihre Empfehlungen nach Artikel 58 Absatz 3 aufnehmen.

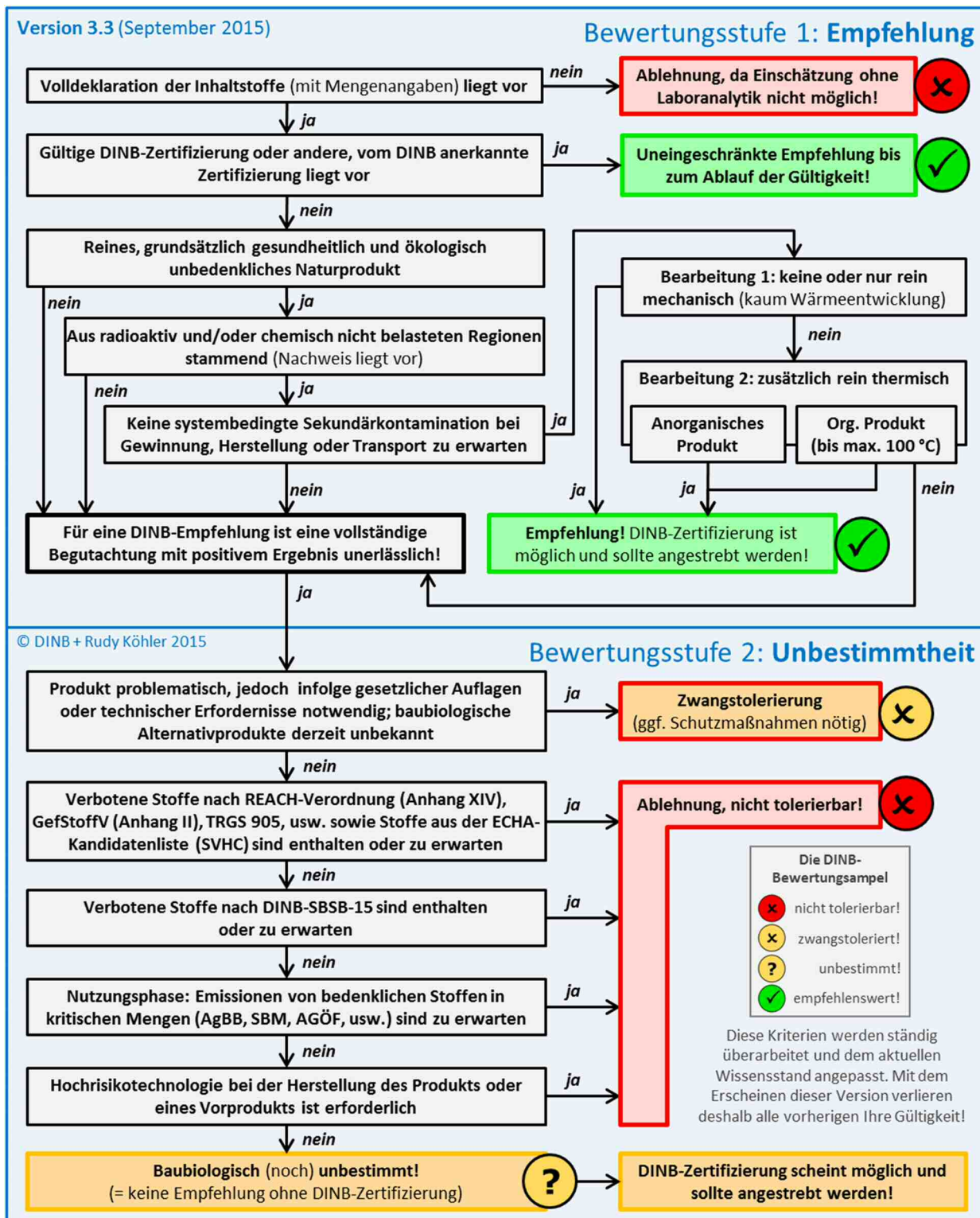
(9) Gelangt der Ausschuss der Mitgliedstaaten zu keiner einstimmigen Einigung, so arbeitet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten einen Entwurf für einen Vorschlag zur Ermittlung des Stoffes aus. Eine endgültige Entscheidung über die Ermittlung des Stoffes wird nach dem in Artikel 133 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

(10) Die Agentur veröffentlicht und aktualisiert die Liste nach Absatz 1 unverzüglich auf ihrer Website, nachdem über die Aufnahme eines Stoffes entschieden wurde.

### **A3 DINB-Kriterien zur baubiologischen Einschätzung von Bauprodukten**

Diese Kriterien (s. nachstehende Abbildung) erlauben es, ohne aufwendige und teure Laboranalytik Produkte und Erzeugnisse aus baubiologischer Sicht einzuschätzen. Jedem Hersteller und Importeur wird empfohlen, sich einen DINB-Produktsteckbrief erstellen zu lassen, um festzustellen, ob sein Produkt bzw. Erzeugnis baubiologischen Anforderungen genügt. Aber auch jeder (End-)Verbraucher kann einen DINB-Produktsteckbrief beantragen. Die Kosten hierfür sind sehr gering gehalten, damit auch Hersteller und Menschen mit geringem Budget sich diese leisten können. Mehr Infos hierzu finden sich unter <http://www.dinb.de/baustoffe/hintergrundinfos-baustoffe/>.





**DINB-Kriterien zur baubiologischen Einschätzung von Bauprodukten (ohne Analytik, nach Datenlage (Stand: Sept. 2015))**